

FIRST ZÜRICH (LIE) ANLAGEGESELLSCHAFT

First Zurich (Lie) Anlagegesellschaft
Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital

Prospektänderung

Mitteilung an die Anteilhaber:

Die First Zurich (Lie) Anlagegesellschaft, Vaduz, als Anlagegesellschaft und die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz, als Depotbank haben den Prospekt und das Anlagereglement per 05. Mai 2003 geändert. Das Amt für Finanzdienstleistungen bewilligt diese Änderung per 05. Mai 2003. Die folgenden Änderungen treten ab sofort in Kraft:

Beteiligte Parteien

Vertriebsstelle
swissfirst Bank (Liechtenstein) AG
Austraße 61
Postfach 950
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

TEIL I: PROSPEKT

1. Angaben zur Anlagegesellschaft

1.1 Die Gesellschaft

Abs. 5: Von jedem einzelnen Segment werden Anteilscheine an die Anteilhaber ausgegeben. Die Administrationsstelle, die Wegelin Fondsleitung, führt ein Anteilsregister. Diese sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteilscheine an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Segmente beteiligt. Die Anteilscheine beinhalten Wertrechte sowie die zusammenhängenden Mitgliedschaftsrechte, nicht aber Stimmrechte. Ebenfalls besteht kein Anteilsrecht am Gewinn der Anlagegesellschaft.

Abs. 7: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Prospekt mit Anlagereglement wurde von der Gesellschaft und der Depotbank erstellt. Das Amt für Finanzdienstleistungen hat den Prospekt mit integriertem Anlagereglement und den Zusätzen I & II am 07.05.2002 bewilligt. Die Gesellschaft wurde am 17. Juni 2002 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, eingetragen.

1.6 Delegation

Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Kommissionseinhebung
Abs. 2: Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen werden von swissfirst Bank (Liechtenstein) AG für die First Zurich (Lie) Anlagegesellschaft erhoben.

TEIL II: ZUSÄTZE ZUM PROSPEKT

Erster Zusatz zum Prospekt

Erstes Segment: FZ Strategies 1.0

1. Eckdaten

Rechnungsjahr Das 1. Rechnungsjahr ist verlängert und läuft vom ersten Liberierungstag bis zum 31.12.2003. Ab 2004 läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 01.01. bis zum 31.12.

4. Vermögensverwalter

Abs. 4: Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Gesellschaft und der First Zurich Advisory Ltd am 17.06.2002 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

6. Vertriebsfähigkeit

6.1 Delegation der Vertriebsfähigkeit

Die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG ist Vertriebsstelle des FZ Strategies 1.0. Ein entsprechender Vertrag zwischen der First Zurich (Lie) Anlagegesellschaft und der swissfirst Bank (Liechtenstein) AG wurde am 27. Mai 2003 abgeschlossen.

7. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen

7.1 Ausgabe

Nach der Erstemission werden Ausgabeanträge, die an einem liechtensteinischen Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Tages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag ausgegeben. Nach 14.00 Uhr eingehende Zeichnungsanträge werden am darauf folgenden Ausgabestag abgerechnet. Sämtliche Positionen im Segment werden auf der Basis der am Vortag am Hauptanlagemarkt des Segments notierten Schlusskurse bewertet und durch die Anzahl der umlaufenden Anteilscheine dividiert (= Nettovermögenswert (der „NAV“) je Anteil).

Vorbehalt bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Zeichnungen zurückzuweisen und die Ausgabe bei Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend und ausnahmsweise aufzuschieben. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von vier Bankarbeitstagen (drei Valutatage und ein Handelstag) erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Valutatage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil. Der Ausgabepreis entspricht dem NAV des jeweiligen Segments, zuzüglich einer Ausgabekommission von 1.50%. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

7.2 Rücknahme

Anteilscheine am Segment werden grundsätzlich jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgenommen. Rücknahmeaufträge, die an einem Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, werden zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Tages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag zurückgenommen. Nach 14.00 Uhr eingehende Rücknahmeaufträge werden am darauf folgenden Ausgabestag abgerechnet. Die Überweisung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Rücknahmestag.

Vorbehalt bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Rücknahmen aufgrund massiver Rücknahmeaufträge verzögert abzurechnen und beim Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend und ausnahmsweise aufzuschieben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen und dem massgeblichen Arbeitstag erfolgen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NAV je Anteil. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

7.3 Konversion

Bei Konversionsanträgen gelten grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen.

Der Konversionspreis entspricht dem NAV. Zusätzlich werden die in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben verrechnet.

8. Vergütungen

Die Gesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf die im Anlagereglement erwähnten Vergütungen. Für die verschiedenen Gebühren und Kommissionen sind im Anlagereglement Maximalsätze vorgesehen. Die effektiv angewandten Gebührensätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen und stellen sich zur Zeit wie folgt dar:

a) Die Gesellschaft erhält eine pauschale Vermögensverwaltungsgebühr von zur Zeit jährlich 1.20% des Vermögens des Segments. Berechnungsgrundlage bildet der Vermögenswert am Stichtag der Berechnung, wobei die Gebühr jeweils per Ende eines Quartals berechnet wird.

b) Hinzu tritt eine erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee), die jährlich 15.00% der Überrendite nach Erreichen einer Schwellen-

rate von 5.00% p.a. beträgt. Sie wird für jedes Rechnungsjahr gesondert berechnet.

Änderungen der Berechnungsmodalitäten der erfolgsabhängigen Gebühr können grundsätzlich nur mit Wirkung auf das folgende Rechnungsjahr vorgenommen werden. Sie sind den Anteilhabern jeweils spätestens drei Monate vor Ende eines Rechnungsjahres nach Meldung an das Amt für Finanzdienstleistungen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anzuzeigen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Frist aus Gründen, die nicht durch die Gesellschaft zu vertreten sind, beispielsweise zufolge Einstellung der Berechnung des Referenzindex, nicht eingehalten werden kann.

c) Es besteht überdies Anspruch auf Ersatz der gemäss § 17 Ziff. 6 genannten Auslagen.

Zweiter Zusatz zum Prospekt

Zweites Segment: FZ Strategies - Market Opportunities

Dieser Zusatz ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils gültigen Prospekt mit integriertem Anlagereglement der First Zurich (Liechtenstein) Anlagegesellschaft AG mit veränderlichem Kapital und bezieht sich auf das Segment FZ Strategies - Market Opportunities. Der Zusatz wurde vom Amt für Finanzdienstleistungen am 5. Mai 2003 bewilligt.

1. Eckdaten

Valorennummer	1578711
ISIN-Nummer	CH0015787119
Kotierung	keine
Rechnungsjahr	Das 1. Rechnungsjahr ist verkürzt und läuft vom ersten Liberierungstag bis zum 31.12.2003. Ab 2004 läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 01.01. bis zum 31.12.
Laufzeit	unbestimmt
Referenzwährung	Schweizer Franken (CHF)
Referenzindex (Benchmark)	Anstelle eines Referenzindex wird eine Schwellenrate („Hurdle Rate“) von 5% p.a. festgelegt.
Anteile	Verbriefte Anteile in Form von Inhabertiteln. Die Verbriefung und Auslieferung von Anteilen richten sich nach § 5 Abs. 3 des Anlagereglements.
Stückelung	Vorläufig sind keine Ausschüttungen vorgesehen. Der Nettoertrag des Segments wird jeweils wieder angelegt, d.h. thesauriert.
Ausgabekommission	1.50% zugunsten des Vertriebssträgers.
Rücknahmekommission	keine
Konversionskommission	keine
Vermögensverwaltungsgebühr	1.50% pauschal p.a. zugunsten der Gesellschaft.
Erfolgsabhängige Gebühr	15.00% der Überrendite nach Erreichen einer Schwellenrate von 5.00% p.a. zu Gunsten der Gesellschaft.

Die obengenannte Ausgabekommission geht zu Gunsten der Vertriebsstelle und gilt nur für den Vertrieb im Fürstentum Liechtenstein.

2. Anlagestrategie und politik

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen des Segments beachtet der Vermögensverwalter die im Absatz III des Anlagereglements (Teil IV), Anlagevorschriften, festgelegten sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Anlagestrategie und -politik.

2.1 Anlagestrategie

Bei der Auswahl des Segmentes FZ Strategies - Market Opportunities besteht darin, durch direkte und indirekte Anlagen in Aktien und Obligationen von mittel- und grosskapitalisierten Unternehmen weltweit einen möglichst grossen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Dabei kommen insbesondere folgende Tradingstrategien zur Anwendung:

- Kurzfristiger, taktischer Kauf und Verkauf von Aktien und Optionen
 - Kauf und Verkauf von Derivatinstrumenten
 - Renditemaximierung durch Schreiben von Call Optionen auf bestehenden Aktienpositionen
 - Kontrolle und aktive Steuerung des gesamten Aktienexposures mittels Gebrauch von Indexfuturs
- Durch diese aktive Bewirtschaftung soll ein möglichst hoher Wertzuwachs erreicht werden.

2.2 Anlagepolitik

Die Mittel des Segmentes werden hauptsächlich direkt in Aktion von mittel- und grosskapitalisierten Unternehmen weltweit investiert. Dabei wird das Schwergewicht auf Unternehmen gelegt, die in Europa und in Nordamerika domiziliert sind. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen in sog. „Emerging Markets“ werden höchstens in Ausnahmefällen getätigt.

Bis zu 20% der Mittel des Segmentes können zudem in Obligationen und Wandelobligationen solcher Unternehmen oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften investiert werden. Obligationen, die nicht von einer anerkannten Rating Agentur bewertet wurden, sind zulässig, sofern sie im Ermessen des Vermögensverwalters mindestens eine gleichwertige Kreditqualität aufweisen.

Nebst der direkten Anlage in Aktien und Obligationen kann das Vermögen des Segmentes auch indirekt über Optionskontrakte und Warrants investiert werden, vorausgesetzt die Basiswerte der Optionen sind ein Unternehmen, in welche dieses Segment investieren kann. Dabei sind die Restriktionen im Umgang mit derivativen Instrumenten (§ 12 des Anlagereglements) zu berücksichtigen. Das Gesamtexposure des Fonds darf auch über Indexfuturs gesteuert werden.

Das implizite (Delta-adjustierte) Aktienrisiko der Optionskontrakte, Warrants und Wandelanleihen wird laufend aufgrund der Marktpreise bewertet und dem direkten Aktienengagement hinzugerechnet. Ziel ist es, die Summe des direkten und indirekten Aktienrisikos so zu steuern, dass das Gesamtexposure die Limite von 150% zu keinem Zeitpunkt überschreitet. Das heisst, dass der fund maximal ein Risiko von 1.5x den aktuellen Wert des Fondsportfolios eingehen kann. Dadurch erhält das Segment ein Risikoprofil, welches zu bestimmten Zeitpunkten höheren Wertschwankungen unterliegt als ein normales „Buy & Hold“ Aktienportfolio.

2.3 Hinweis auf besondere Risiken

Aufgrund der in diesem Abschnitt beschriebenen Anlagepolitik - insbesondere der Verwendung von Derivaten zu Investitionszwecken - ist daher zu beachten, dass die Wertentwicklung des Segmentes „FZ Strategies - Market Opportunities“ grösseren Wertschwankungen als für ein reines Investmentunternehmen für Wertpapiere üblich unterliegen kann. Obwohl innerhalb des Segmentes auch in Obligationen und Geldmarktinstrumente investiert werden kann, kann das Gesamt-Aktienrisiko aus Aktienpositionen und Aktienderivaten höher sein als man aufgrund des Aktienanteils vermuten könnte. Derivative Finanzinstrumente werden so eingesetzt, dass das dadurch eingegangene indirekte Aktienrisiko kombiniert mit Aktiendirektanlagen maximal 150% des Netto Inventarwertes entspricht. Somit unterscheidet sich der Hinweis auf besondere Risiken vom jenen für das Segment FZ Strategies - 1.0 dadurch, dass im Segment FZ Strategies - Market Opportunities eine höhere Aktienrisikolimit vorliegt.

3. Verwendung des Erfolges

Der Nettoertrag des Segments wird wiederangelegt, d.h. thesauriert.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Gesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

4. Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter wurde ernannt:
First Zurich Advisory Ltd.
c/o The Alexander Group
One Millars Court
P.O. Box N 7117
Nassau, Bahamas

Diese wurde im Jahre 2001 gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der First Zurich Private Bank, Zürich. Sie gehört somit zum Konsolidierungskreis, der First Zurich Private Bank und untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommision. Geschäftsführer der First Zurich Advisory Ltd. ist Dr. Daniel F. Kohler, welcher über langjährige Erfahrung im Verwaltungs- und Anlagegeschäft für private und institutionelle Kunden verfügt.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der First Zurich Advisory Ltd am 17.06.2002 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Der Vermögensverwalter trifft die Anlageentscheide und tätigt die Transaktionen betreffend den Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages.

5. Administrationsstelle

Die Gesellschaft hat die Administration des Segments delegiert an die:
Wegelin Fondsleitung AG
Bahnhofstrasse 8
Postfach
CH-901 St. Gallen

Die Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der Wegelin Fondsleitung AG, St. Gallen, (die „Administrationsstelle“) am 17.06.2002 abgeschlossener Administrationsvertrag. Die Wegelin Fondsleitung AG wurde im Jahre 1998 als 100%ige Tochtergesellschaft der Wegelin & Co., Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler & Co., St. Gallen, gegründet. Sie ist ausschliesslich in der Administration von Anlagefonds tätig.

6. Vertriebsfähigkeit

6.1 Delegation der Vertriebsfähigkeit

Die swissfirst Bank (Liechtenstein) AG ist Vertriebsstelle des FZ Strategies - Market Opportunities. Ein entsprechender Vertrag zwischen der First Zurich (Lie) Anlagegesellschaft und der swissfirst Bank (Liechtenstein) AG wurde am 27. Mai 2003 abgeschlossen.

7. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen

7.1 Ausgabe

Nach der Erstemission werden Ausgabeanträge, die an einem liechtensteinischen Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Tages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag ausgegeben. Nach 14.00 Uhr eingehende Zeichnungsanträge werden am darauf folgenden Ausgabestag abgerechnet. Sämtliche Positionen im Segment werden auf der Basis der am Vortag am Hauptanlagemarkt des Segments notierten Schlusskurse bewertet und durch die Anzahl der umlaufenden Anteilscheine dividiert (= Nettovermögenswert (der „NAV“) je Anteil).

Vorbehalt bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Zeichnungen zurückzuweisen und die Ausgabe bei Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend und ausnahmsweise aufzuschieben. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von vier Bankarbeitstagen (drei Valutatage und ein Handelstag) erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Valutatage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Die Mindestanlage beträgt 1 Anteil. Der Ausgabepreis entspricht dem NAV des jeweiligen Segments, zuzüglich einer Ausgabekommission von 1.50%. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

7.2 Rücknahme

Anteilscheine am Segment werden grundsätzlich jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgenommen. Rücknahmeaufträge, die an einem Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, werden zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Tages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag zurückgenommen. Nach 14.00 Uhr eingehende Rücknahmeaufträge werden am darauf folgenden Ausgabestag abgerechnet. Die Überweisung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Rücknahmestag.

Vorbehalt bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Rücknahmen aufgrund massiver Rücknahmeaufträge verzögert abzurechnen und beim Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend und ausnahmsweise aufzuschieben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen und dem massgeblichen Arbeitstag erfolgen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NAV je Anteil. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

7.3 Konversion

Bei Konversionsanträgen gelten grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen.

Der Konversionspreis entspricht dem NAV. Zusätzlich werden die in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben verrechnet.

8. Vergütungen

Die Gesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf die im Anlagereglement erwähnten Vergütungen. Für die verschiedenen Gebühren und Kommissionen sind im Anlagereglement Maximalsätze vorgesehen. Die effektiv angewandten Gebührensätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen und stellen sich zur Zeit wie folgt dar:

d) Die Gesellschaft erhält eine pauschale Vermögensverwaltungsgebühr von zur Zeit jährlich 1.50% des Vermögens des Segments. Berechnungsgrundlage bildet der Vermögenswert am Stichtag der Berechnung, wobei die Gebühr jeweils per Ende eines Quartals berechnet wird.

e) Hinzu tritt eine erfolgsabhängige Gebühr (Performance Fee), die jährlich 15.00% der Überrendite nach Erreichen einer Schwellenrate von 5.00% p.a. beträgt. Sie wird für jedes Rechnungsjahr gesondert berechnet.

Änderungen der Berechnungsmodalitäten der erfolgsabhängigen Gebühr können grundsätzlich nur mit Wirkung auf das folgende Rechnungsjahr vorgenommen werden. Sie sind den Anteilhabern jeweils spätestens drei Monate vor Ende eines Rechnungsjahres nach Meldung an das Amt für Finanzdienstleistungen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anzuzeigen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Frist aus Gründen, die nicht durch die Gesellschaft zu vertreten sind, beispielsweise zufolge Einstellung der Berechnung des Referenzindex, nicht eingehalten werden kann.

f) Es besteht überdies Anspruch auf Ersatz der gemäss § 17 Ziff. 6 genannten Auslagen.

TEIL IV: ANLAGEREGLEMENT

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 23

4. Dieser Prospekt mit Anlagereglement ist am 5. Mai 2003 vom Amt für Finanzdienstleistungen, Vaduz, bewilligt worden. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat der Gesellschaft am 7.5.2002 die Konzession erteilt. Die Gesellschaft wurde am 17.6.2002 gegründet.

5. Das vorliegende Anlagereglement tritt am 5. Mai 2003 in Kraft.